

# RS Vwgh 1994/7/8 94/02/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ArbIG 1993 §23;

AVG §13 Abs3;

AVG §37;

AVG §63 Abs1;

VStG §9;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Ausführungen zur Frage der Zurechnung einer Mitteilung gemäß § 23 ArbIG 1993 (hier "Antrag auf bescheidmäßige Feststellung" der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG) und der Berufungslegitimation der phys Person (Filialgeschäftsführers) gegen diesen Bescheid (Bescheidadressat ist GmbH) (hier: "Antrag" auf Firmenpapier, jedoch in "Wir-Form" textiert und mit dem Zusatz "als Geschäftsführer" unterschrieben. Antrag wurde von Behörde der GmbH zugerechnet und die Berufung des Geschäftsführers (Filialgeschäftsführers) als unzulässig zurückgewiesen).

## Schlagworte

Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages Erforschung des Parteiwillens Verbesserungsauftrag Bejahung Einschreiten einer juristischen Person Zurechenbarkeit Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020079.X03

## Im RIS seit

23.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)